

Volkswirtschaft und Inneres
Pflege und Betreuung
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Merkblatt Beiträge für pflegende und betreuende Bezugspersonen

Der Kanton kann an pflegende und betreuende Bezugspersonen einen Beitrag von CHF 500.00 monatlich als Anerkennung ausrichten. Es wird eine Anerkennungszahlung pro bedürftiger Person ausgerichtet. Die Einhaltung der Beitragsvoraussetzungen wird jährlich überprüft.

Der Kantonsbeitrag setzt gemäss Art. 36 der Pflege- und Betreuungsverordnung (PBV) voraus, dass:

- a. die pflege- oder betreuungsbedürftige Person ihren Wohnsitz im Kanton Glarus hat und nicht in einem Pflegeheim wohnt
- b. die für die Pflege und Betreuung aufgewendete Zeit der Bezugsperson durchschnittlich mindestens eine Stunde pro Tag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten beträgt und auf einer ärztlichen Anordnung beruht
- c. die Bezugsperson den Kurs «Pflegen zu Hause SRK» absolviert hat oder eine hohe pflegerische Praxiskompetenz nachweist

Dieser Beitrag dient der Anerkennung der wichtigen Arbeit der Bezugspersonen. Zudem will der Kanton Glarus Heimeinweisungen hinauszögern und einen Anreiz für eine häusliche Betreuung und Pflege setzen.

Die Beiträge sind durch die Bezugspersonen bei der Fachstelle Pflege und Betreuung mit dem Gesuch für pflegende und betreuende Bezugspersonen zu beantragen. Besuchen Sie unsere Homepage [Pflege und Betreuung – Kanton Glarus](#). Dieses Gesuch ist unter dem Link [Anerkennung für Bezugspersonen – Kanton Glarus](#) aufzurufen. Ebenfalls kann dieses Formular online ausgedruckt werden. Eine ärztliche Anordnung (ebenfalls online) ist zwingend notwendig.

Die Fachstelle Pflege und Betreuung prüft die Gesuche und stellt bei einer negativen Entscheidung eine anfechtbare Verfügung aus.

Die Beiträge werden frühestens ab dem Monat des vollständigen Antragseinganges für längstens zwölf Monate gewährt. Danach muss für eine Fortführung ein erneuter Antrag (online abrufbar) gestellt werden.

Die Bezugspersonen sind verpflichtet sämtliche Änderungen der Beitragsvoraussetzungen, wie z.B. der Eintritt in ein Pflegeheim, ein Wohnsitzwechsel, eine Reduktion oder die Beendigung der Betreuung, umgehend der Fachstelle Pflege und Betreuung zu melden. Allfällige zu Unrecht ausbezahlte Beträge sind dem Kanton zurückzuerstatten.

Anerkennungsbeiträge sind steuerpflichtig.